

Gemeinderatssitzung vom 02.03.2011

3 **11. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Zur Änderung des Raumordnungskonzeptes gibt der Bürgermeister bekannt, dass die Bergbahnen Planmaterial vorbereiten, das dann im Bauausschuss beraten wird. Es werden vor allem die bestehenden Vorbehaltsflächen (Schigebietswidmungen) überprüft.

GR Ing. Gerhard Gstrein erklärt, dass eine Änderung des Raumordnungskonzeptes nur im öffentlichen Interesse erfolgt. Die Bergbahnen Sölden haben dazu eine positive Stellungnahme abgegeben.

Als Bedingung für die Umwidmung, die ebenfalls auf der Tagesordnung steht, ist für eine Straßenverbreiterung Grund zum öffentlichen Weg abzutreten, sodass dieser 5,0 m breit wird. Die Abtretung hat kostenlos zu erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die 11. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden, bestehend aus dem Planungsbereich ORK 11 – Bereich Innerwald und der Erläuterung zur 11. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, in der Zeit vom 10.03.2011 – 06.04.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt weiters gemäß § 68 TROG 2006 die dem Beschluss entsprechende Änderung, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

4 **Flächenwidmungsänderungen**

4.1 **Widmungsänderung im Bereich der Gp. .608/1 (Linser Maria, Gurglerstraße 65) in Sonderfläche Beherbergungsbetrieb**

Zum Umwidmungsansuchen wird erläutert, dass im Bereich des Baugrundstückes 24 Gästebetten sowie eine Privatwohnung errichtet werden soll. Das alte Gebäude wird abgerissen. Dazu ist eine Widmungsänderung und zusätzlich ein Bebauungsplan notwendig, um ein Heranbauen bis maximal zur Roten Gefahrenzone zu erlauben. Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt vor und ist positiv.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn

innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gpn. .608/1 KG Sölden von derzeit Freiland in „Sonderfläche Beherbergungsbetrieb mit Privatwohnung, zentralem Empfangsbereich und Beherbergungsgebäuden mit insgesamt maximal 24 Gästebetten“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. b TROG 2006 sowie

Änderung im Bereich der Gp. 5073/2 von derzeit Freiland in „Sonderfläche Beherbergungsbetrieb mit Privatwohnung, zentralem Empfangsbereich und Beherbergungsgebäuden mit insgesamt maximal 24 Gästebetten“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. b TROG 2006 bzw. in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2078/1 KG Sölden Sonderfläche Parkplatz/Parkgarage (Kalkus Brigitte, Innerwaldstraße 18b)

Frau Kalkus Brigitte möchte heuer das Cafe Elisabeth umbauen und braucht dazu auch PKW-Abstellplätze. Diese sollen auf der Gp. 2078/1 errichtet werden, wofür eine Umwidmung notwendig ist. Zusätzlich ist dazu jedoch auch die Änderung des Raumordnungskonzeptes erforderlich, da dieser Bereich als Sonderfläche Schipiste gewidmet und als Freihaltefläche ausgewiesen ist. Zudem wird für die Wegverbreiterung Grund kostenlos an das öffentliche Gut abgetreten, sodass der Weg 5,0 m breit wird.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gp. 2078/1 KG Sölden von Sonderfläche Schipiste in „Sonderfläche Privatparkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 5165/4 und 5165/5 KG Sölden in Sonderfläche Beherbergungsbetrieb (Gufler Angelika, Schalfkogelweg 6)

Frau Angelika Gufler möchte die beiden Objekte wirtschaftlich zusammen betreiben und den Betrieb rechtlich korrekt genehmigt haben. Dazu ist die Umwidmung in eine Sonderfläche notwendig. Im Bauausschuss wurde diese Umwidmung ausführlich besprochen.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Ände-

zung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gpn. 5165/4 und 5165/5 sowie Teilflächen der Gpn. 5165/8 und 6774/2 KG Sölden von derzeit Wohngebiet in eine „Sonderfläche für einen Beherbergungsbetrieb auf den zu vereinigten Gpn. 5165/4 und 5165/5 mit insgesamt maximal 24 Gästebetten und mit 2 Privatwohnungen“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. b TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

5 Bebauungspläne

5.1 Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan Dreihäusern - Linser Maria

Die Erlassung eines Bebauungsplanes ist notwendig, da sich ein Teil des Grundstückes in der Roten Gefahrenzone befindet.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A108/E1 Untergurgl 4 – Linser M. ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A108/E1 Untergurgl 4 – Linser M.“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Gemeinde Sölden - TIWAG (30 kV-Kabel UST Stabele - Gaislachkogel-Mittelstation)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 1920/1.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG eine Entschädigung von Euro 5.166,75 zu leisten. Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

6.2 Tauschvertrag Gemeinde Sölden (öffentliches Gut) - Karl Schöpf - Klaus Falkner - Werner Riml

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es bereits einen grundsätzlichen Gemeinderatsbeschluss. GR Ing. Georg Schöpf nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

Der Gemeinderat beschließt entsprechend dem vorliegenden Tauschvertrag wie folgt:

Aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Roman Markowski vom 22.06.2006/22.9.2010, GZl. 55070/05, vertauscht und übergibt Herr Karl Schöpf, Sölden – Waldelestraße 14, die Teilfläche 1 von 14 m² aus Gst 3262, so wie diese liegt und steht, an das öffentliche Gut und das öffentliche Gut die aufgrund der bereits durchgeführten Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski, GZ 56519/10, angeführte Teilfläche 1 von 31 m² aus Gst 6665/1 an Herrn Karl Schöpf. Die Teilfläche 1 von 14 m² aus Gst 3262 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet und mit Gst 6665/1 vereinigt.

Die Tauschliegenschaften werden von den Vertragsparteien einvernehmlich mit € 400,- pro m² bewertet. Es hat daher Herr Karl Schöpf an die Gemeinde Sölden für 17 m² eine Tauschzahlung in Höhe von € 6.800,- zu leisten.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.3 Vermessung Kapelle Innerwald lt. Vermessung AVT GZ 56.381.1/10 (Arnold Otto - Kneisl Bernhard - Gemeinde Sölden)

Von der Grundteilung sind auch Bernhard Kneisl u. Franz Kneisl betroffen. Mit diesen wurde vereinbart, dass die Grundfläche beim „Stabele“ im Verhältnis 1:2 vertauscht wird. Zudem wird auch die kleine Fläche, die vor dem Cafe Elisabeth von der Gemeinde erworben wird, in diesem Verhältnis getauscht.

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan des Dipl.-Ing. Roman Markowski vom 06.12.2010, GZl. 56381.1/10, zu genehmigen.

Entsprechend dem Teilungsplan wird aus Gst 2081 die Trennfläche 2 von 13 m² abgetrennt und mit Gst .373 vereinigt. Aus der Gp. 6711 wird die Trennfläche 3 von 2 m² abgetrennt und mit Gst 2081 vereinigt. Der Trennfläche 3 von 2 m² wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt. Schließlich wird aus Gp. 2074/9 die Trennfläche 1 von 3 m² abgetrennt und mit Gst .373 vereinigt.

6.4 Grundansuchen Gstrein-Fender GmbH, Sölden - Windaustraße 40 (Bereich Rotkogelhütte)

Im Bereich der Rotkogelhütte wurde von den Betreibern ein Schirm errichtet. Diese Errichtung war ursprünglich nicht bewilligungspflichtig, auf Grund von gesetzlichen Änderungen nun doch. Im Zuge der Errichtung wurde auch die Gemeindepazelle überbaut. Nunmehr wurde um die käufliche Überlassung der überbauten Teilfläche angesucht.

Im Bauausschuss wurde besprochen, dass für diese Fläche ein Baurecht eingeräumt wird. In weiterer Folge muss dann auch noch die Umwidmung erfolgen. Zudem ist dann auch vom Gemeinderat ein Pachtzins festzusetzen. Eine rückwirkende Verrechnung soll nicht erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt, für die mit dem Schirm überbaute Fläche bei der Rotkogelhütte ein Baurecht einzuräumen. Die Höhe der Entschädigung wird in der nächsten Sitzung beschlossen.

6.5 Grundansuchen Atterbury - Streiter, Zwieselstein (Grundtausch Gp. 4531/1 mit

Teilfläche Gp. 3288/4)

Das Grundansuchen (Grundtausch) im Bereich Schmiedhof mit einer Fläche in Zwiesselstein wurde im Agrarausschuss bereits negativ behandelt. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen um Grundtausch nicht stattzugeben.

6.6 Ansuchen Grüner Romed, Sölden - Kirchfeldweg 6 (Verpachtung Stellplatz Tiefgarage)

Dem Ansuchen des Romed Grüner, Kirchfeldweg 6, um Verpachtung eines Abstellplatzes in der Tiefgarage im Mehrzweckgebäude Wohlfahrt wird stattgegeben. Die monatliche Miete beträgt derzeit € 48,- brutto.

6.7 Vermessung Kapellenweg - GZl. 40264.3/08

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Vermessung im Bereich Kapellenweg in Innerwald auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Laut dem vorliegenden Vermessungsplan der Vermessung AVT vom 26.01.2011, GZl. 40264.3/08, wird aus Gp. 6711 die Trennfläche 6 von 9 m² abgetrennt und mit Gst 7007 vereinigt. Aus Gst 2083/2 wird das Trennstück 1 von 57 m², aus Gst 2054/4 das Trennstück 3 von 159 m², aus Gst 2054/2 das Trennstück 5 von 194 m² und aus Gst 2074/9 das Trennstück 7 von 5 m² abgetrennt und jeweils mit der Gp. 7007 vereinigt. Die Trennflächen 1, 3, 5, 6 und 7 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet. Aus Gst 2054/4 wird das Trennstück 2 von 4 m² und 9 von 1 m² abgetrennt und mit Gst 2083/2 vereinigt. Aus Gst 2054/4 wird das Trennstück 4 von 28 m² und das Trennstück 8 von 8 m² abgetrennt. Das Trennstück 4 wird mit Gst 2054/5 und das Trennstück 8 mit Gst 2054/6 vereinigt.

7 Änderung der Kanalgebührenordnung

Bei der laufenden Kanalbenutzungsgebühr soll eine Anhebung auf € 1,93 brutto pro m³ Wasserverbrauch erfolgen. Weiters wurde vom Land angeregt, die vom Gemeinderat beschlossene Indirekteinleiterverordnung in die Gebührenordnung zu übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt, die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 15. November 2003 wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

...

§ 5 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBL. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benutzungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

...

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

...

§ 9 Übergangsbestimmungen

...

Die laufende Benützungsg Gebühr wird bis auf Weiteres mit € 1,75 pro m³ Wasserverbrauch festgesetzt.

§ 9a Sonderbestimmung Indirekteinleiter

1. Starkverschmutzerzuschlag Fettabscheider

| Nenngröße NG | Starkverschmutzerzuschlag | Starkverschmutzerzuschlag (€) |
|--------------|---------------------------|-------------------------------|
| 2 | K * 21 | 1575 € |
| 4 | K * 42 | 3150 € |
| 6 | K * 63 | 4725 € |
| 8 | K * 84 | 6300 € |
| 10 | K * 105 | 7875 € |

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird immer die Nenngröße des Fettabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNROM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt immer rückwirkend für ein Jahr in welchem keine Entsorgung des Fettabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Fettabscheider vorhanden war, erstmalig für das Jahr 2011.

2. Starkverschmutzerzuschlag Ölabscheider

| Nenngröße NG | Starkverschmutzerzuschlag | Starkverschmutzerzuschlag (€) |
|--------------|---------------------------|-------------------------------|
| 2 | K * 42 | 3150 € |
| 4 | K * 84 | 6300 € |
| 6 | K * 128 | 9450 € |
| 8 | K * 168 | 12600 € |
| 10 | K * 210 | 15750 € |

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird immer die Nenngröße des Ölabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNROM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt immer rückwirkend für ein Jahr in welchem keine Entsorgung des Ölabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Ölabscheider vorhanden war, erstmalig für das Jahr 2011.

Gleichzeitig wird die Indirekteinleiterverordnung vom 19.10.2010 außer Kraft gesetzt.

7.1 Mittagstisch Kindergarten

Der Bürgermeister berichtet, dass einigen Eltern die Abgeltung des Mittagstischs mit € 5,- pro Essen zu hoch ist. In der Gemeinde Umhausen, wo das Essen von einem Gasthof zubereitet wird, wird von der Gemeinde € 3,- pro Essen verlangt.

Der Gemeinderat beschließt, die Gebühr mit € 4,- pro Essen ab 21.2.2011 neu festzusetzen.

8 Straßenpolizeiliche Maßnahmen

8.1 Einfahrtssituation Ötztalstraße - Talweg

Zur Einfahrtssituation von der Landesstraße in den Talweg (Bereich Gehörde) wird vom Bürgermeister auf das Gespräch mit der Landesstraßenverwaltung und den geäußerten Wunsch, diese Einfahrt komplett zu schließen, hingewiesen.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Einfahrt von der Landesstraße in den Talweg bzw. das Auffahren vom Talweg in die Landesstraße geschlossen wird (Ausbildung als Sackgasse). Die Arbeiten werden von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.

8.2 Hainbachstraße - Ansuchen um Tonnagebeschränkung

Für die Hainbachstraße liegt ein Ansuchen um Erlassung einer Tonnagebeschränkung vor, weil an einem direkt an der Straße befindlichen Wohnhaus immer wieder Schäden, insbesondere während der Bauzeit, verursacht werden.

GR Ing. Gerhard Gstrein meint, dass die Situation sehr beengt ist, jedoch bei einer solchen Beschränkung nicht einmal mehr mit leeren LKW's zugefahren werden könnte, da diese schon schwerer sind.

Es wird beschlossen, den Punkt zu vertagen und dem Bauausschuss zur Beratung und Ausarbeitung einer gemeinsamen Lösung zuzuweisen. Dies soll bis zur nächsten Gemeinderatssitzung (19.04.) erfolgen.

8.3 Veranstaltung Hannibal - Einrichtung Abschleppzone

Es wird gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 folgende Verordnung beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt, auf der Gletscherstraße ab dem Splittsilo (Zufahrt Restaurant Schwarzkogel) bis zum Parkplatz Rettenbachgletscher sowie bis zum Tunnel Tiefenbachgletscher beidseitig der Straße für den 24.04.2009 ein Halte- und Parkverbot zu erlassen.

9 Verpflichtungserklärung - Fortschreibung örtliches Raumordnungskonzept

BM Mag. Schöpf ist der Ansicht, dass die Gemeinde Sölden die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes durchführen sollte, da die bisherigen Änderungen eingearbeitet werden können und auch notwendige Ergänzungen möglich sind. Eine Aufschiebung wird daher nicht beantragt.

Die Gemeinde Sölden verpflichtet sich, die in den §§ 3, 4 und 5 der Richtlinie vom 14.12.2010 über die Gewährung einer Förderung für die Ausarbeitung der Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte enthaltenen Grundsätze und Fristen einzuhalten und die erforderlichen Unterlagen der Landesregierung vorzulegen.

10 Beschlussfassung zur Auflösung des Rettungsvertrages

Der gegenständliche Rettungsvertrag ist mit 30.06.2011 nicht mehr notwendig, da dann das Rettungswesen vom Land übernommen wird und die Gemeinde dann dort ihren Beitrag zu leisten hat.

Der Gemeinderat beschließt, den Rettungsvertrag mit Wirkung des Tages der Leistungsübernahme durch die Bietergemeinschaft „Rettungsdienst Tirol“ einvernehmlich mit der Bezirksstelle Imst des Roten Kreuzes aufzulösen.

11 Ansuchen der Baufirma Auer/TIWAG um Ausnahme vom Bauverbot (Pegelmessstelle Schmiedhof)

GR Ing. Gerhard Gstrein teilt mit, dass heuer Ostern auf einen sehr späten Termin fällt und die Bauarbeiten an der Pegelmessstelle in Schmiedhof nur in der Niedrigwasserperiode durchgeführt werden können. Im Herbst kam es durch das oftmalige Schlechtwetter zudem zu einer Bauverzögerung. Die Baufirma Auer hat daher um eine Ausnahme vom Bauverbot für diese Baustelle ersucht. Mit den Bauarbeiten soll, sobald es die Witterung zulässt, begonnen werden. Die Bauarbeiten würden täglich von 08.00 bis 16.00 Uhr erfolgen. In der Karwoche würden keine Arbeiten erfolgen. Ebenso wird auch kein Baukran aufgestellt.

Der Gemeinderat beschließt, unter diesen Voraussetzungen die Weiterführung der Bauarbeiten an der Pegelmessstelle zu genehmigen.

12 Anträge, Anfragen, Allfälliges

12.1 Versteigerung Geschw. Falkner - Wildmoos

In der Siedlung Wildmoos ist die Versteigerung eines Doppelwohnhauses für 10.03.2011 anberaumt. Die Gemeinde Sölden hat dazu ein Vorkaufsrecht. Es wird vereinbart, dass die Gemeinde Sölden nicht mitsteigert bzw. vom Vorkaufsrecht nicht Gebrauch macht, wenn Frau Veronika Falkner die Gebäude vorher übernimmt. Es ist jedoch wieder das Vorkaufsrecht für die Gemeinde Sölden einzutragen.

12.2 Mietansuchen Gemeindeamtsgebäude

Der Bürgermeister berichtet, dass beim vorgesehenen Anbau beim Gemeindeamt im Parterre eine zusätzliche Räumlichkeit geschaffen wird. Um die Vermietung dieser Räumlichkeit hat sich nun der Friseur Grüner beworben.

Es wird beschlossen die Vermietung dieser Räumlichkeit in der Gemeinde Sölden öffentlich auszuschreiben (Ing. Franz Fiegl).

Gleichzeitig wird vom Bürgermeister bekannt gegeben, dass die Bürotätigkeit während der Bauzeit in das Einsatzzentrum ausgesiedelt wird.

12.3 Investitionsbeitrag Altenwohnheim

Der Gemeinderat wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gemeinde Ehrwald nicht den festgesetzten Investitionsbeitrag, sondern einen verringerten Betrag, zum Altenwohnheim leistet (Beitrag für Frau Mathilde Wilhelm).

BM Schöpf wird mit dem Bürgermeister der zuständigen Gemeinde ein Gespräch dazu führen.

12.4 Anfrage Verbauung Gurgler Ache

GR Thomas Grüner erkundigt sich, wie es mit der Brücke beim Sahnestüberl bzw. der Verbauung steht. Dazu wird von BM Schöpf berichtet, dass die Verbauung bzw. Verbesserung der Abflusssituation genehmigt ist und von der Gemeinde zu 1/3 mitfinanziert wird. Die Brücke soll weiter flussabwärts neu errichtet werden.

12.5 Mistablagerung Windau

Im Bereich Windau wird von den Geschw. Falkner immer noch Mist abgelagert – jetzt nicht mehr auf dem Feld, sondern vor den Ställen. Der Bürgermeister teilt dazu mit,

dass er mit den Gemeindearbeitern wieder einmal den Platz räumen lässt. Ein Entgelt sei dafür jedoch nicht zu erwarten, wie auch die Entsorgungskosten für die Räumung des Wohnhauses noch offen sind. Eine Lösung dieses Problem ist nur dann möglich, wenn kein Vieh mehr vorhanden ist.

12.6 Schrägaufzug - Lärmentwicklung

GR Ing. Gstrein teilt mit, dass durch den Schrägaufzug noch immer eine Lärmbelästigung gegeben ist. Dazu informiert GV Komm. Rat Michael Falkner, dass das Problem bis Ende März gänzlich beseitigt sein sollte, da in den nächsten Wochen alles ausgetauscht wird. Ein lärmfreier Betrieb muss lt. BM Schöpf gewährleistet sein.